

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fritz Präzisionsmaschinenbau GmbH Stand 04/2016

29.02.2016/SPVZ.02

## 1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der Fritz Präzisionsmaschinenbau GmbH - nachfolgend Fritz genannt - liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fritz erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von Fritz bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Fritz. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen.

## 2 Angebot

Die Angebote von Fritz sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Preislisten und andere Werbeunterlagen der Fritz sind freibleibend und unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Fritz das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Fritz verpflichtet sich vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 3 Preis und Zahlung

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung von Fritz und fristgerechter Annahme ist das Angebot maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung netto zu leisten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle und zwar 40 % nach Eingang der Auftragsbestätigung und 60 % 10 Tage nach Installation / Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Versendung.

Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen aller Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

Das Recht zur Aufrechnung bzw. die Zurückhaltung von Zahlungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Fritz anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Fritz ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gegenüber Kaufleuten zu berechnen, bei allen anderen Kunden werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet; im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug.

Die Fritz ist berechtigt, im Falle nach Vertragsschluss eingetretener Kostensteigerungen und Wechselkursveränderungen den Preis entsprechend anzuheben.

Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug, werden sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges kann der Lieferer die Fortführung des Auftrages und/oder die Auslieferung von einer Abschlagszahlung im Wert der geleisteten Arbeiten oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, kann die Fritz vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Fritz nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.

## 4 Erbringung von Dienstleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, Fritz unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erbringung von Leistungen durch Fritz erforderlich sind.

Der Kunde benennt Fritz für alle Fragen zur Leistungsabwicklung einen sach- und entscheidungskompetenten Gesprächspartner.

Die endgültigen Fristen ergeben sich aus dem tatsächlichen Arbeitsumfang. Die Einhaltung von fest vereinbarten Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere muss er die von Fritz erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilen und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhalten.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen verlängert.

Der Kunde trägt insbesondere die Kosten des Mehraufwandes, der Fritz dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berechtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

Die Arbeiten von Fritz erfolgen in der Regel zu den üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Fritz oder nach Absprache gegen entsprechende Vergütung in den Räumen des Kunden.

## 5 Vergütung von Dienstleistungen

Dienstleistungen sind: Die Unterstützung bei der Festlegung der Kundenanforderungen, Beratung,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fritz Präzisionsmaschinenbau GmbH Stand 04/2016

29.02.2016/SPVZ.02

Schulung, Organisation, Organisationsgespräche,  
Problemanalyse, Programmiererweiterung  
oder -änderung, Support, Einweisung usw.

Diese werden, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten, sowie Reise- und gegebenenfalls Übernachtungsspesen berechnet. Die Vergütung für Dienstleistungen jeglicher Art ist sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe fällig.

## 6 Lieferzeit

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von Fritz im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellteile, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die genannten Umstände sind auch dann von Fritz nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Fritz in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung im Werk von Fritz mindestens jedoch ½ von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

Die Fritz ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus.

Die Fritz ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen.

## 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über, Fritz versichert die Ware jedoch auf eigene Kosten gegen etwaige Transportschäden.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Punkt 8 entgegen zu nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

## 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehende Forderungen behält sich Fritz das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der Firma. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt. Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an uns abgetreten. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

## 9 Nutzungsvorbereitung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems wird in der Regel eine Vorinstallation bei Fritz durchgeführt. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe fachkundiges Bedienpersonal zur Verfügung steht.

## 10 Installation

Bei der Vorbereitung der Installation berät Fritz den Kunden und teilt ihm die zu erfüllenden Anforderungen mit. Die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie z. B. bauliche

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fritz Präzisionsmaschinenbau GmbH Stand 04/2016

29.02.2016/SPVZ.02

Veränderungen, Schaffung geeigneter Anschlussmöglichkeiten etc., ist Sache des Kunden.

Die Installation wird von Fritz gegen entsprechendes Entgelt durchgeführt. Der Kunde wird den Abschluss der Installation und damit die Abnahme nach erfolgreicher Funktionsprüfung durch Fritz bestätigen.

## 11 Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Soweit Fritz die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort durch Fritz durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt Fritz dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.

Bei allen anderen Produkten führt Fritz die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

## 12 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

Die Gewährleistung besteht in Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

Vom Recht der Minderung und Wandelung kann der Kunde erst Gebrauch machen, nachdem Fritz vom Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Gebrauch gemacht hat. Bei fehlgeschlagenen Versuchen leben die Rechte auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Rückgängigmachung des Vertrages unter den gesetzlichen Bestimmungen wieder auf.

Die Gewährleistung setzt die Einhaltung der Anwendungsrichtlinien des Herstellers voraus.

Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung der Geräte.

## 13 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen Fritz und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden.

Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen Fritz, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres.

Die Frist beginnt ab Auslieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Erbringung der Dienstleistung.

## 14 Schutzrechte Dritter

Die Fritz steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung ihrer Produkte und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

Im Verletzungsfall stellt Fritz den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen.

## 15 Schutzrechte, Zeichnungen, Muster

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Auftraggeber hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

## 16 Materialbeistellungen

Für die technische Funktionstüchtigkeit und Qualitätsmängel von beigestellten Teilen des Bestellers übernimmt die Fritz keine Haftung. Die Fritz behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, wenn diese nicht den Qualitätsanforderungen und Vorgaben des Hauses entsprechen.

## 17 Recht und Gerichtsstand

Über die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darauf aufbauenden Vertragsverhältnisse sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Werden einzelne Vereinbarungen unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Produktionsort der Fritz. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fritz.